

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 1/2023

Freitag, den 10. Februar 2023

11. Jahrgang

10 Jahre Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein



Foto: Tobias Kromke

2023 stehen in Bad Liebenstein einige Hochzeits-Jubiläen an: Am 18. März feiern wir den 150. Jahrestag der Hochzeit Herzogs Georg II. mit der Schauspielerin Ellen Franz. Damals erfolgte die Trauung heimlich in der Villa Feodora. Die Eheschließung galt in europäischen Adelskreisen als Skandal. Dieses Jahr feiern wir dieses historische Ereignis öffentlich mit einer nachgestellten Trauung in der Villa Feodora und einem mondänen Theaterball im Comödienhaus.

Vor gerade 10 Jahren bewegte eine andere „Hochzeit“ die Menschen in Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach: Die drei Gemeinden hatten sich entschlossen, als Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein gemeinsame Wege zu gehen. Diese Entscheidung hat bis heute viele positive Entwicklungen mit sich gebracht, für die einzelnen Ortsteile und für die Gesamtwahrnehmung der Kurstadt. Nun gilt es, diesen Weg kontinuierlich Jahrzehnt um Jahrzehnt weiterzugehen.



Foto: Heiko Matz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das oben stehende Zitat des britischen Schriftstellers George Orwell trifft ziemlich genau auf die Entwicklung unserer Stadt zu. Zum Jahresbeginn 2013 hatten die ehemals eigenständigen Gemeinden Bad Liebenstein (mit Meimers und Bairoda), Schweina und Steinbach den historischen Schritt gewagt und sich zur Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein zusammengeschlossen. Einige von Ihnen erinnern sich vielleicht noch sehr gut an diese Zeit. Nach anfänglicher Skepsis und vielen Zweifeln, aber auch mutigem Zureden und mit hoffnungsvollem Blick haben wir einen gemeinsamen Weg beschritten, der sich im Rückblick betrachtet als erfolgreich erwiesen hat.

Unsere gemeinsame Entwicklung war von Beginn an mit dem Ziel verbunden, aus der Zusammenlegung Synergien zu ziehen, aber gleichzeitig jeden Ortsteil nach seiner eigenen Bestimmung und Bedeutung zu erhalten und zu gestalten. Das ist uns gut gelungen.

Kommunale Strukturen geordnet

Wir haben gemeinsame Strukturen in der Verwaltung und im Feuerwehr-, Bauhof- und Kindergartenwesen geschaffen, mit denen wir effizient die Herausforderungen des Alltags bewältigen können und wir haben mit einer konsensorientierten Kommunalpolitik im Stadtrat viele Weichen richtig gestellt. Dazu zählt, dass wir viel Raum für privatwirtschaftliches und bürgerschaftliches Engagement und für Investitionen in den Ortsteilen gegeben haben:

**„Die Zeit vergeht zwar nicht schneller als früher, aber wir laufen eiliger an ihr vorbei.“
(George Orwell)**



Kinderbetreuung verbessert: „Kinderkrippe Rappel Zappel“



Drehleiterübergabe für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Bad Liebenstein 2018



Der Kreisverkehr und die Baustelle Herzog-Georg-Carree 2019

Bad Liebenstein: mehr als 50 Millionen Euro privatwirtschaftliche Investitionen

Zu den großen privatwirtschaftlichen Investitionen im Ortsteil Bad Liebenstein zählen zum Beispiel die Wohn- und Geschäftsanlage Herzog-Georg-Carree auf dem Gelände der ehemaligen Stadthalle, der Sparkassen-Neubau auf der Brachfläche der ehemaligen Keksfabrik, das Medizinische Versorgungszentrum neben der Senioreneinrichtung Parkblick, die Zahnarztpraxis Dr. Bauer in der Herzog-Georg-Straße und in direkter Nachbarschaft das neu errichtete Parkhaus mit Hotelerweiterung auf der ehemaligen Brachfläche zwischen Herzog-Georg-Straße und Kurpromenade. In der Hermann-von-Stein-Straße und in der Eisenbahnstraße wurden neue Wohnanlagen für modernen Wohnraum errichtet. Weitere Neubauten mit Büros, Arztpraxis, Wohnungen und Gastronomie werden gerade auf der Brachfläche am Neuen Kurpark gebaut. Auch beim ehemaligen Kurheim Charlotte beginnen die Planungen für den Wiederaufbau durch einen privaten Investor. Insgesamt wurden im Ortsteil Bad Liebenstein in den letzten zehn Jahren mehr als 50 Millionen Euro privatwirtschaftlich investiert.



Parkhaus und Ferien-Apartments in der Kurpromenade

Wiederbelebung „Pfeifen und Holz“ in Schweina

Im Ortsteil Schweina liegen die Herausforderungen etwas anders. Hier arbeiten wir an der Wiederbelebung des ehemaligen Industriequartiers „Pfeifen und Holz“ in der Ortsmitte. Die Stadt hat das Gelände mit den denkmalgeschützten Industriebauten erworben und das undichte Dach des Maßstabwerkes neu eindecken lassen. Mit Hilfe einer Stiftungsgründung soll nun dem Areal neues Leben eingehaucht werden.



Entwicklung des ehemaligen Industriequartiers „Pfeifen und Holz“ hat begonnen



Seit mehr als 10 Jahren aktiv: Bürgerinitiative Krone Schweina



Sanierte Fassade: Alte Turnhalle Schweina

Dabei stimmt es zuversichtlich, dass es in der Schweinaer Ortsmitte bereits großes bürgerliches Engagement gibt. Die Bürgerinitiative Krone hat das alte Gasthaus am Markt in mühevoller Detailarbeit gerettet und ist mit der Sanierung weit fortgeschritten. Die Kinder- und Jugendkunstschule im ehemaligen Grundschulgebäude hat sich als eine Einrichtung etabliert, die Besucher aus der ganzen Wartburgregion anzieht. Die Simson-Schrauberwerkstatt hält Angebote für Kinder und Jugendliche vor, die sich technisch ausprobieren wollen.

Gebäudeeigentümer haben unter Einhaltung der Gestaltungssatzung ihre Fassaden saniert (zum Beispiel die Alte Turnhalle, das ehemalige Haus Riesmann, das Haus Göcking, die Fleischerei Pfannstiel und viele andere). Das Gasthaus zur Sonne mit historischem Saal wird durch den neuen Eigentümer mit großem Einsatz wieder hergerichtet und so funktionsfähig gemacht, dass das Haus für Veranstaltungen genutzt werden kann. All das macht Mut und ich bin überzeugt, dass es in Schweina in den nächsten zehn Jahren weiter kräftig vorangehen wird.



2021 aus dem Dornröschenschlaf geweckt: Die Sonne in Schweina

Steinbach: Vom Problemdorf zum Zukunftsdorf

Den größten Einwohnerschwund aller Ortsteile hatte Steinbach zu verzeichnen. Das ist einer der Gründe, weshalb Steinbach im Stadtentwicklungskonzept von 2015 noch als ein Ort mit „erhöhter Problemintensität“ bezeichnet wurde. Heute ist Steinbach weit über die Region hinaus bekannt als das Dorf, das „Zukunft schmiedet“. Es begann mit den regelmäßigen Steinbacher Zukunftstammtischen, zu denen die Steinbacher ihre Dorfprojekte besprechen



Die Stammtischglocke des Steinbacher Zukunftstammtisches seit 2017



Ortseingang Steinbach: Das Dorf macht auf seine Erfolge und Netzwerke aufmerksam

und planen. Bei dem Dorfwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ wurde Steinbach zum Regionalsieger gekürt und mit einem Sonderpreis für das Projekt „Wasserkraft für die Straßenbeleuchtung“ ausgezeichnet. 2020 trat Steinbach für den Freistaat Thüringen im Wettbewerb zum Europäischen Dorferneuerungspreis an und wurde mit einer Silbermedaille geehrt.

Junge Menschen ziehen wieder in den Ort, kaufen Häuser, bauen und sanieren und bringen neue Ideen zum Zukunftstammtisch mit. Nachdem im Grünen Baum am Markt die letzte Einkaufsmöglichkeit schloss, hatten die Rennsportfreunde 2017 das Steinbacher Messerstübchen aus der Taufe gehoben, das mittlerweile von der Genossenschaft Grüner Baum betrieben wird. Viele Aufgaben sind in Steinbach noch zu bewältigen und die Steinbacher haben gezeigt, dass sie stark und selbstbewusst genug sind, die zukünftigen Herausforderungen anzugehen.

Meimers und Bairoda im Blick behalten

In Meimers konnte die DRK Bergwacht ein neues Zuhause finden und ein neuer Kinderspielplatz wurde gebaut. In Planung ist ein Geh- und Radweg als Verbindung von Meimers nach Bad Liebenstein, der im Jahr 2023/24 gebaut werden soll. Auch in Bairoda besteht der Wunsch, das Dorf fußläufig besser an Bad Liebenstein anzubinden. Der Bau neuer Fußwegeverbindungen und die ökologische Entwicklung des Farnbachs, für den 2021 ein Gewässerentwicklungskonzept erstellt wurde, werden in den nächsten Jahren im Fokus stehen.

Verkehrsinfrastruktur verbessert

Ohnehin ist die Verbesserung unsere Wege und Straßen eine umfangreiche und teure Aufgabe. Hier tragen wir in allen Ortsteilen einen großen Sanierungsstau vor uns her. In einigen Bereichen konnten wir in den vergangenen Jahren in Abstimmung mit den Wasser- und Energieversorgungsbetrieben die Straßenzustände verbessern, so zum Beispiel in der Bahnhofstraße in Schweina, im Sandweg, im Breiten Fahrweg und in der Thomas-Mann-Straße. Dazu zählen auch der Kreisverkehr auf der Kreuzung Herzog-Georg-Straße, der Bau des Stauraumkanals und die Anbindung der Grumbachstraße zur Barchfelder Straße oder der Verbindungsweg von Steinbach nach Bad Liebenstein über die Siegwiesen, unter dem der neue Abwasserkanal für Steinbach verläuft.

Freizeit und Tourismus gestärkt

Auch in den Freizeitbereich wurde viel investiert: Das BioBad Glücksbrunn ist komplett neu gestaltet worden und begeistert immer mehr



Genossenschaftsidee: Wiedereröffnung des Steinbacher Messerstübchen 2022



Mit großer Unterstützung und Spenden entstanden: der Spielplatz in Meimers



2019: Baustelle Breiter Fahrweg

Besucher. Aus dem unbespielbaren Sportplatz an der Ruhlaer Straße wurde das neue Parkstadion, ausgestattet mit modernstem Kunstrasen und Flutlicht. Hier fehlt noch ein Funktionsgebäude, für das wir leider noch keine Förderung erhalten haben. Die Altensteiner Höhle soll nach der umfangreichen Sanierung als erlebbare Schauhöhle wieder viele Besucher anlocken. Die Wiedereröffnung ist in diesem Jahr geplant. Für den Tourismus- und Kurbereich wird gerade die neue Tourist-Information im ehemaligen Sparkassengebäude in Bad Liebenstein fertiggestellt. Der Brunnentempel als Wahrzeichen des Heilbades wurde saniert und auch wenn es mit der Landesgartenschau-Bewerbung nicht geklappt hat, erhalten wir in den nächsten Jahren großzügige Förderungen für die Sanierung des Comödienhauses und die Neugestaltung der historischen Esplanade.

Solide und nachhaltige Finanzpolitik

Trotz der vielen Baumaßnahmen in den letzten zehn Jahren haben wir auf eine solide und nachhaltige Finanzpolitik geachtet. Die Stadt hat den privatwirtschaftlichen Investitionen Vorrang eingeräumt. Bei öffentlichen Bauprojekten ist es dafür wichtig, dass wir nur mit ihnen beginnen, wenn wir die Finanzierung durch Fördermittel abgesichert haben. Auch deswegen haben wir keine neuen Schulden aufgenommen und die Altschulden inklusive Zinsen in Höhe von insgesamt 4,5 Millionen Euro konsequent getilgt, so dass die Stadt im kommenden Jahr schuldenfrei sein kann.

Die erfolgreiche Entwicklung ist nur möglich, weil wir in den letzten 10 Jahren in der Stadt Bad Liebenstein über die Ortsteilgrenzen hinweg eine gute Gemeinschaft gepflegt haben. Wenn wir uns diesen Gemeinschaftsgedanken bewahren, wird in den nächsten Jahren in der Stadt Bad Liebenstein und den Ortsteilen noch viel Positives passieren.

Ihr

Bürgermeister
Dr. Michael Brodführer



Wiedereröffnung des Biobades Glücksbrunn in Schweina 2019



Parkstadion mit Kunstrasen in Bad Liebenstein



Neuer Eingang zur Altensteiner Höhle

Inhalt

Grußwort	S. <u>2</u>
Bekanntmachung der Beschlüsse	S. <u>7</u>
Haushaltssatzung 2023	S. <u>8</u>
Benutzungsordnung Parkstadion	S. <u>9</u>
Änderungen Benutzungs- und Entgeltordnung städtische Immobilien	S. <u>11</u>
Ausschreibung Schiedsstelle	S. <u>12</u>

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Hinweis: Die Beschlussvorlagen mit Begründungen und Anlagen finden Sie online im Ratsinformationssystem unter:

<https://bad-liebenstein.ris-portal.de/gremien>

▪ **der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 15. Dezember 2022**

Beschluss BA-2022-092

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 13. Oktober 2022.

Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

▪ **der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22. Dezember 2022**

Beschluss HA-2022-040

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2023 sowie des Finanzplanes bis 2026.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2022-041

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung des Finanzplans der Stadt Bad Liebenstein mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2026.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2022-042

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein, in der Fassung des beiliegenden Entwurfs, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2022-043

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Benutzungsordnung für das Parkstadion, in der Fassung des beiliegenden Entwurfs, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2022-044

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die 3. Änderung der Benutzungsentgeltordnung (städtische Immobilien) wie folgt zu beschließen.

In der Anlage 2 zu § 2 der Benutzungsentgeltordnung wird unter dem Abschnitt Grundentgelte als neuer Punkt ergänzt: Öffentliche Toilette am Grumbachhof (§ 2 Nr. 5 der Benutzungsordnung)

Toiletten 0,84 €¹ je Benutzung

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2022-045

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die 2. Änderung der Benutzungsordnung (städtische Immobilien) wie folgt zu beschließen.

In § 2 wird als neue Nr. 5 ergänzt: 5. Öffentliche Toilette am Grumbachhof, Ortsteil Bad Liebenstein

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ **der Sitzung des Stadtrates vom 5. Januar 2023**

Beschluss SR-2023-01

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratsitzung vom 29. September 2022.

Abstimmungsergebnis

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-02

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2023 mit seinen Anlagen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-03

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan der Stadt Bad Liebenstein mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2026.

Abstimmungsergebnis

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-04

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek in der Fassung des beiliegenden Entwurfs.

Abstimmungsergebnis

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

¹ Nettobetrag. Mit Umsatzsteuer (19 Prozent) ergibt sich ein Betrag von 1,00 €.

Beschluss SR-2023-05

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein in der Fassung des beiliegenden Entwurfs.

Abstimmungsergebnis

18 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-06

Der Stadtrat beschließt die Benutzungsordnung für das Parkstadion in der Fassung beiliegenden Entwurfs.

Abstimmungsergebnis

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-07

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderung der Benutzungsentgeltordnung (städtische Immobilien) in der Fassung des beiliegenden Entwurfs.

Abstimmungsergebnis

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2023-08

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Benutzungsentgeltordnung (städtische Immobilien) in der Fassung des beiliegenden Entwurfs.

Abstimmungsergebnis

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

• der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 19. Januar 2023

Beschluss BA-2023-001

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 15. Dezember 2022.

Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2023-002

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt, die Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet ‚Stadt- und Kurzentrum Bad Liebenstein‘ vom 6. August 2002, in der derzeit gültigen Fassung, für das Sanierungsgebiet ‚Ortsmitte Schweina‘ vom 2. Dezember 1992, in der derzeit gültigen Fassung und für das Sanierungsgebiet ‚Historischer Ortskern Steinbach‘ vom 20. Mai 1992, in der derzeit gültigen Fassung, fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2023-003

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt, das Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag „Umnutzung des Sportplatzes zum Parkplatz“ auf dem Flurstück Nr. 2424 in der Gemarkung Bad Liebenstein, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Haushaltsordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) erlässt die Stadt Bad Liebenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1**Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

15.962.150 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

3.787.650 €

ab.

§ 2**Kreditaufnahmen**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 357.600 € festgesetzt.

§ 4**Obergrenze Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 5**Stellenplan**

Es gilt der mit der Haushaltssatzung beschlossene Stellenplan. Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann frei werdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 6**Deckungsfähigkeit von Maßnahmen**

Bei Verwendung von Maßnahmennummern im Vermögenshaushalt sind die Einnahmen der Maßnahme zweckgebunden für die Ausgaben der Maßnahme einzusetzen. Mehreinnahmen berechtigen in diesen Fällen zu Mehrausgaben bei der entsprechenden Maßnahme. Mehrere Ausgaben einer Maßnahme sind untereinander deckungsfähig. Bei den Ausgabemitteln sind die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 23. Januar 2023

gez.

Dr. Michael Brodführer -Siegel-

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungszeiten der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung 2023 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 13. Januar 2023 (Az. 17 99 G 200-16/23 (RU)) den Eingang der Haushaltssatzung 2023 bestätigt und mit Schreiben vom 19. Januar 2023 die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

13. Februar 2023 bis einschließlich 27. Februar 2023 in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, Finanzverwaltung, Raum 1, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein, zu jedermanns Einsicht aus. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2023 unter oben genannter Anschrift möglich.

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2023 ist ebenfalls auf der Webseite der Stadt Bad Liebenstein unter www.rathaus.bad-liebenstein.de zu finden.

Bad Liebenstein, den 23. Januar 2023

gez.

Dr. Michael Brodführer -Siegel-

Bürgermeister

Ordnung über die Benutzung der kommunalen Sportanlage Parkstadion der Stadt Bad Liebenstein – Benutzungsordnung Parkstadion –

vom 6. Januar 2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in der Sitzung am 5. Januar 2023 die folgende Ordnung über die Benutzung der kommunalen Sportanlage Parkstadion der Stadt Bad Liebenstein – Benutzungsordnung Parkstadion – beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Inanspruchnahme der kommunalen Sportanlage Parkstadion. Die Anlage wird von der Stadt Bad Liebenstein im öffentlichen Interesse unterhalten und zur Verfügung gestellt.

§ 2

Benutzungszweck

- (1) Die in § 1 aufgeführten Anlage dient der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie der Ausübung des sportlichen Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetriebes der in der Stadt Bad Liebenstein ansässigen Sportvereine sowie dem Schulsport.
- (2) Die Sportanlage wird vorrangig den Schulen und den anerkannten Sportorganisationen mit Sitz im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein hauptsächlich zur dauernden, d. h. regelmäßigen sportlichen Benutzung (Lehr-, Übungs- und Punktspielbetrieb) sowie zur kurzzeitigen sportlichen Nutzung (Schulsportfeste, Wettkampf-, Spielbetrieb) zur Verfügung gestellt.
- (3) Darüber hinaus kann die Sportanlage im Rahmen freier Kapazitäten anderen Benutzern überlassen werden, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben bzw. in gesonderten Fällen auch eine andere Benutzung verfolgen. Andere Benutzungen sind z. B. Musikveranstaltungen, Kinderfeste oder Ausstellungen von natürlichen und juristischen Personen überlassen werden. Hierunter fallen nicht politische Veranstaltungen bzw. Versammlungen. Jede andere Benutzung ist für den Einzelfall zu beantragen und wird vertraglich im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 3

Nutzer/Hausrecht

- (1) Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die eine Benutzung der Sportanlage vornehmen bzw. vornehmen lassen
- (2) Dem jeweiligen Nutzer ist für die ihm überlassenen Nutzungsobjekte während der Nutzungszeit das Hausrecht übertragen. Der Nutzer benennt der Stadtverwaltung eine für die ordnungsgemäße Nutzung verantwortliche Person.
- (3) Den von der Stadt beauftragten Verrichtungs- und/oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere den bestellten Platzwarten, ist jederzeit zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen.

Etwaige Anweisungen dieser Personen sind zu befolgen.

§ 4

Andere Benutzungen

- (1) Jede andere Benutzung nach § 2 Abs. 3 ist für den Einzelfall zu beantragen und wird vertraglich im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung geregelt.
- (2) Die Anträge sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Nutzung gegenüber der Stadtverwaltung in Textform zu stellen. Sie sollen über Art, Zweck und Dauer der Nutzung sowie über die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer Aufschluss geben. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum vor, erfolgt die Überlassung nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge.
- (3) Nachträgliche Änderungen, insbesondere der Austausch und die Verlängerung von Benutzungszeiten sind anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverwaltung.

§ 5

Einschränkungen/Beschränkungen

- (1) Die regelmäßige Benutzung und die im Einzelfall vereinbarten andere Benutzungen können im zeitlichen und/oder örtlichen Umfang durch die Stadtverwaltung teilweise oder gänzlich eingeschränkt werden, wenn dies z. B. zur
 - a) Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte sowie einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung;
 - b) Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten;
 - c) Schonung der Sportanlage;
 - d) Durchführung von Sport- und Sonderveranstaltungen erforderlich ist.
- (2) Der Benutzer wird von der Einschränkung der Benutzung nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch die Einschränkung oder den Ausfall der Benutzung nicht.

§ 6

Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Sportanlage nach § 1 Abs. 1 und 2 ist unentgeltlich. Für andere Benutzungen nach § 1 Abs. 3 sind Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzungsordnung, die Hinweise zur Benutzung des Kunstrasenplatzes und die aushängenden Hinweisschilder sind durch den Benutzer einzuhalten bzw. zu beachten.
- (2) Innerhalb der Sportanlage hat jeder Benutzer sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der städtischen Bediensteten sowie der Platzwarte hat jeder Benutzer Folge zu leisten.

(4) Die Anlage sowie deren Inventar sind im Rahmen der verkehrsüblichen Sorgfaltspflichten pfleglich zu behandeln.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände zu ersetzen. Er haftet darüber hinaus für alle Schäden, die durch ihn, seine Verrichtungs- und / oder Erfüllungsgehilfen während der Nutzung an den Objekten sowie an deren Inventar entstehen.

(6) Die Stadtverwaltung kann entsprechend der Art und des Umfangs der beabsichtigten Nutzung vom jeweiligen Nutzer einen Nachweis über den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung verlangen.

(7) Auf die Einhaltung einschlägiger Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Der Nutzer haftet in diesem Rahmen für sämtliche Übertretungen und stellt die Stadt Bad Liebenstein von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(8) Abfälle jeder Art dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse verbracht werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Benutzung anfallender Abfälle obliegt dem jeweiligen Nutzer. Er hat die Entsorgung unverzüglich nach Beendigung der Nutzung vorzunehmen und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Entsorgung auf dessen Kosten vorzunehmen.

(9) Im Rahmen der Übergabe vor Nutzungsbeginn beziehungsweise der Übernahme nach Nutzungsende erfolgt eine gemeinsame Begehung des jeweiligen Nutzungsobjektes mit den von der Stadt beauftragten Personen, dem Nutzer und / oder dessen Bevollmächtigten, in der auch die Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt wird. Mit der Übergabe des Objektes erkennt der Nutzer die Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit des zugehörigen Inventars an.

§ 8

Gefahrenübergang / Haftung

(1) Die Stadt Bad Liebenstein stellt die Sportanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Die Benutzer der Benutzung die Ausstattungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Benutzungszweck und stellen durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungsgegenstände nicht benutzt werden. Schäden wie Unfälle, Verluste usw. sind in das Benutzungshandbuch der Sportanlage einzutragen.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an der überlassenen Sportanlage durch die bzw. während der Benutzung entstehen. Im Schadensfall erfolgt eine Eintragung nach Abs. 1 und eine sofortige Schadensmitteilung an die Stadtverwaltung. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (3) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen.

§ 9

Werbung

Das Anbringen von Werbung in der Sportanlage ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung gestattet.

§ 10

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Sportanlage zu verunreinigen. Insbesondere dürfen Wände nicht beschmiert werden. Abfälle sind ausschließlich in dafür bereitgestellte Abfallbehälter zu entsorgen.
- (2) Es ist verboten, in die Sportanlage
- alkoholische Getränke und Drogen;
 - Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- und Stichwaffen geeignet sind;
 - Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende oder gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen;
 - Tiere;
 - Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände einzubringen.
- (3) Es ist verboten in der Sportanlage:
- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, nationalsozialistisches oder ähnliches Propagandamaterial mitzubringen;
 - rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, nationalsozialistische, diskriminierende oder menschenverachtende Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - Textilien, Bekleidung, Propagandamaterial, Fahnen oder ähnliche Gegenstände mit verfassungsfeindlichem Inhalt mitzuführen;
 - Kleidungsstücke oder Fahnen, Transparente, Aufnäher oder ähnliche Gegenstände mit rassistischem, fremdenfeindlichem, extremistischem, nationalsozialistischem, diskriminierendem oder menschenverachtendem Inhalt zu tragen oder mitzuführen;
 - außerhalb des Sanitärbereichs die Notdurft zu verrichten;
 - die Kunstrasenfläche zu befahren oder entgegen den Hinweisen zur Benutzung des Kunstrasenplatzes zu benutzen;
 - das Beschriften oder das Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen oder Wegen.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 6. Januar 2023

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

2. Änderung der Ordnung über die Benutzung städtischer Immobilien der Stadt Bad Liebenstein

vom 6. Januar 2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner Sitzung am 5. Januar 2023 die folgende 2. Änderung der Ordnung über die Benutzung städtischer Immobilien der Stadt Bad Liebenstein –Benutzungsordnung– beschlossen:

Die Benutzungsordnung vom 22. Mai 2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 20. März 2019, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 2 wird als neue Nr. 5 ergänzt:

5. Öffentliche Toilette am Grumbachhof, Ortsteil Bad Liebenstein

Artikel 2

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 6. Januar 2023

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

3. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung städtischer Immobilien der Stadt Bad Liebenstein

vom 6. Januar 2023

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner Sitzung am 5. Januar 2023 die folgende 3. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung städtischer Immobilien der Stadt Bad Liebenstein –Benutzungsentgeltordnung– beschlossen:

Die Benutzungsentgeltordnung vom 22. Mai 2017, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 14. März 2022, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In der Anlage 2 (Entgeltverzeichnis) zu § 2 der Benutzungsentgeltordnung wird unter dem Abschnitt Grundentgelte als neuer Punkt ergänzt:

Öffentliche Toilette am Grumbachhof (§ 2 Nr. 5 der Benutzungsordnung)

Toiletten	0,84 EUR	je Benutzung
-----------	----------	--------------

Artikel 2

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 6. Januar 2023

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Mitteilungen

Ausschreibung zur Besetzung der Schiedsstelle der Stadt Bad Liebenstein

Für die Besetzung der Schiedsstelle in Bad Liebenstein schreibt die Stadt Bad Liebenstein das Amt einer ehrenamtlich tätigen Schiedsperson (m/w/d) sowie einer ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Schiedsperson (m/w/d) aus.

Zur Schiedsperson können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind, im Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle ihren Wohnsitz haben und zu Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet sowie das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darüber hinaus dürfen keine Ausschlussgründe nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Thüringer Schiedsstellengesetz ThürSchStG) vom 17. Mai 1996, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

Schiedspersonen stehen bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Amtsträger in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Die reguläre Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Liebenstein werden hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 1. Juni 2023 für das Schiedsamt zu bewerben.

Die Bewerbungsunterlagen sollen in Bezug auf das zu besetzende Amt aussagefähig sein und mindestens enthalten:

1. Bewerbung für das Amt der Schiedsperson
2. Lebenslauf

Anfragen sowie Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an die

Stadtverwaltung Bad Liebenstein
Bahnhofstraße 22

36448 Bad Liebenstein

E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck e.K., Untermaßfeld

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 30. Januar 2023

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 361 0

Telefax: +49 (0) 36961 361 20

E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00–16:00 Uhr

Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr

Freitag: 09:00–12:00 Uhr

Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184

E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de

Web: www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr

Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Sprechzeiten:

Jeden zweiten Mittwoch im Monat: 14:00–16:00 Uhr

Polizei – Kontaktbereichsbeamter

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 734506

Telefon: +49 (0) 36961 36131

Mobil: +49 (0) 173 6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–17:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 66
(vorübergehend im Comödienhaus)
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320

E-Mail: info@bad-liebenstein.de

Web: www.bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten:

Dienstag, Donnerstag und Samstag: 09:00–14:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 12:00–17:00 Uhr